

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

83 a. Verordnung vom 25.07.1814 publ. 11.08.1814

zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, so wie überhaupt nach der provisorisch beibehaltenen Verfassung die Competenz der Civil-Gerichte sich in keinem Fall auf administrative Gegenstände erstrecken kann, eben so wenig diejenigen Injurien-Klagen bey denselben angenommen werden können und dürfen, welche von den provisorischen Bürgermeistern und Bögten wider ihre Administrativen anhängig gemacht werden wollen, die wider sie als Officialen Beschwerden bey dem Höchstverordneten Ober-Gemeinde-Rath angebracht haben, und von diesem als der beikommenden höheren Behörde die Untersuchung und Entscheidung der gedachten Beschwerden gewärtigen. Die Friedensgerichte haben sich daher der Annahme solcher unbefugten Injurien-Klagen zu enthalten, und es dem untersuchenden Ober-Gemeinde-Rath zu überlassen, bei ungegründet befundenen Beschwerden dem gekränkten Ansehen der falsch beschuldigten Behörde die gebührende volle Genugthuung wiederfahren zu lassen, und den Querulanten entweder deshalb selbst zurecht zu weisen, oder nach Befinden die Bestrafung desselben durch die Gerichte zu veranlassen.

83a) Landesherrliche Verordnung  
vom 25. July publ. 11. Aug. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig etc. etc.

Thun kund hiemit:

Aufhebung des  
französischen  
Rechts, Wie:  
derherstellung  
der alten Ge-  
setze und Be-  
stimmung des  
Ueberganges  
aus dem einen  
Rechtszustande  
in den andern.

Seit Unserer Rückkehr in die Mitte Un-  
serer geliebten Unterthanen ist Unser ange-  
legentlichstes Bestreben dahin gerichtet ge-  
wesen, die denselben mit der französischen  
Herrschaft aufgedrungene fremde Verfassung  
und Gesetze, deren Unangemessenheit, Män-  
gel und Nachtheile durch die traurige Erfah-  
rung weniger Jahre klar genug bewiesen  
sind, baldmöglichst aufzuheben, und die al-  
ten, deutscher Denkungsart, heimischen Sit-  
ten und Bedürfnissen angemessenen, und,  
mancher noch auszufüllenden Lücke ungeach-  
tet, zu Beförderung des wahren Staats-  
zwecks erprobten Rechte und Staatsverwal-  
tungs-Formen wieder herzustellen.

Wie erwünscht aber auch der schnelle  
Wechsel dieser Gesetze, sowohl nach der in-  
nern Beschaffenheit als nach den äußeren  
Gründen der Einführung beider, Uns und  
Jedem Unserer Unterthanen seyn mußte, so  
konnte doch eine plötzliche Aufhebung aller  
Anwendbarkeit der mehrere Jahre hindurch  
bestandenen fremden Rechte, eine völlige  
Vernichtung der in alle öffentlichen und Pri-  
vat-Verhältnisse eingedrungenen Folgen ih-

rer bisherigen Anwendung, weder möglich, noch mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbarlich gefunden werden. Die Bestimmung der Grenzen ihrer ferneren Anwendbarkeit und des Ueberganges aus dem bisherigen in den wieder herzustellenen Rechtszustand erforderte eine sorgfältige und genaue Prüfung und Vergleichung beider, damit auf der einen Seite nicht die als wohl erworben angesehenen Rechte ohne Noth verletzt, und auf der andern nicht unpassenden und schädlichen fremden Einrichtungen eine längere Dauer gestattet, und, durch ihre Berührung mit den einheimischen, neue Rechtsverwirrungen herbeigeführt würden. Zugleich schien dieser Zeitpunkt der günstigste, um mehrere schon früher von Uns beabsichtigte Verbesserungen in der Staatsverwaltung, so wie die Ergänzung mancher Lücke und eine größere Einheit in Form und Materie der Gesetzgebung ins Werk zu setzen.

An diese wichtigen und mühevollen Arbeiten konnte gleichwohl nicht sofort Hand gelegt werden, weil Unsere nächste Sorge auf die Landesbewaffnung und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel gerichtet seyn mußte, um nach den Kräften des Landes zur Sicherung desselben nach Außen mit

zuwirken. Um so nothwendiger war es, die eingeführte Staats- und Rechts-Verwaltung, — der Stockung, worin Wir solche antrafen, enthoben, — vorerst noch provisorisch fortdauern zu lassen, und darin nur das zu ändern, was die veränderte Lage des Landes nothwendig, und die Verhütung größerer Nachtheile dringend machte. Nachdem aber durch die, alle Erwartung übertreffenden Ereignisse unserer Lage der Friede der Welt und Ruhe dem Vaterlande geschenkt, wollen Wir nicht länger Anstand nehmen, als erste Frucht der glücklichen Beendigung des großen Kampfes, Unseren geliebten Unterthanen die Wiederherstellung des alten ersehnten Rechts-Zustandes anzukündigen; wenn gleich, was Wir zur Verbesserung der Gesetzgebung beabsichtigen, nur erst zum Theil hat ausgeführt werden können.

Zu diesem Zweck haben Wir die Verordnung zur Aufhebung des französischen Rechts, Wiederherstellung der alten Gesetze, und Bestimmung des Ueberganges aus dem einen Rechts-Zustande in den anderen, entwerfen lassen und nach sorgfältiger Prüfung genehmigt; und Wir befehlen hiemit allen Unseren Gerichts- und anderen Staats-Behörden, so wie allen Einwohnern dieses Her-

zogthums und der Herrschaft Jever, danach in allen Stücken zu verfahren und sich zu achten; indem Wir zu denselben das Landesväterliche Vertrauen hegen, daß sie mit der Liebe zu dem ihnen wieder gegebenen Rechte auch die alte Rechtlichkeit, Treue und Glauben in deutschen Herzen bewahrt haben werden.

§. 1. Von dem 1. October d. J. an werden alle von dem Kaiserlich-Französischen Gouvernement den Einwohnern des Herzogthums Oldenburg aufgedrungene und bisher noch zu Verhütung größerer Rechtsverwirrung provisorisch beibehaltene Gesetze aufgehoben, und es treten für die privatrechtlichen Verhältnisse die älteren Gesetze und Gewohnheiten, wie solche vor dem 28. Februar 1811. bestanden, (soweit nicht bereits durch die seit dem 1. December 1813. erlassenen Verordnungen etwas Anderes bestimmt ist oder durch diese Verordnung bestimmt wird,) in Strafsachen aber das unter dem Titel: Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande — zu publicirende Gesetz, in Kraft. Die Bestimmung über andere Theile des öffentlichen Rechts bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

§. 2. Diesemnach nehmen mit dem 1. October d. J. alle aus den französischen

Gesetzen unmittelbar fließende Rechte und Verbindlichkeiten (vorbehältlich dessen, was Kraft des Titels solcher Rechte früher erworben ist) ein Ende, und es treten von da an die aus den wieder hergestellten Gesetzen und Gewohnheiten entspringenden Rechte an deren Stelle. Dahingegen bleiben alle zunächst aus Handlungen, einseitigen oder vertragmäßigen, erlaubten oder unerlaubten, die erweislich während des Bestandes der französischen Gesetze nach Bestimmung derselben vorgegangen sind, mithin auch alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstandenen Privat-Rechte einem Jeden auch in Zukunft selbst in demjenigen gesichert, was sie den Verfügungen des wieder hergestellten Rechts zuwider enthalten, es mag vor dem 1. October d. J. bereits daraus geklagt seyn oder nicht. Auf der anderen Seite sollen aus Handlungen, die während der Dauer der französischen Gesetze entstanden sind, und denen diese Gesetze keine rechtliche Wirkung beilegen, durch Wiederherstellung der alten Gesetze keine Ansprüche von neuem erwachsen. Dieser Grundsatz soll unter folgenden Modificationen und Bestimmungen Anwendung finden.

§. 3. Die Rechte der väterlichen Gewalt treten über alle, die vom 1. October d. J.

noch unter derselben stehen, sowohl in Hinsicht der Person, als der Güter, in dem Maaße ein, wie sie im wieder hergestellten Rechte bestimmt sind. Diesemnach lebt der durch das letztere dem Vater gegebene Nießbrauch am Vermögen des nicht emancipirten Sohnes, wenn derselbe auch das 18te Jahr schon überschritten hat, wieder auf; und der durch das französische Recht der Mutter gegebene Nießbrauch nimmt mit diesem Zeitpunkt ein Ende. Die emancipirten Minderjährigen behalten, so lange sie sich dessen nicht unwürdig bezeigen, ihre durch die Emancipation erlangten Rechte; bleiben aber auch den Beschränkungen unterworfen, welche das französische Recht in Hinsicht ihrer bestimmt, und sind, wo dasselbe neben dem Curator die Einwilligung anderer Autoritäten erfordert, an das competente Pupillen-Collegium gewiesen.

§. 4. Alle über Minderjährige bestellten Vormünder bleiben vorläufig in ihrem Amte, und ihre Neben-Vormünder treten als Mitvormünder ein. Die Gerichte, welchen die Obervormundschaft obliegt, werden über die definitive Beibehaltung der einen wie der andern entscheiden, sie zur Eidesleistung und Sicherheits-Bestellung anhalten. Unerdessen sind sie vom 1. October d. J. an in

Verwaltung ihres Amtes an die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts, insbesondere an die Anweisung für die Vormünder vom 4. Junius 1783. gebunden.

Auch die von den Gerichten wegen Verstandeschwäche oder Verschwendung nach den Vorschriften des französischen Rechts angeordnete Interdiction oder Weistandschaft bleibt in Bestand, bis sie gerichtlich wieder aufgehoben oder modificirt wird.

Die Erben eines für abwesend Erklärten, welche in den Besitz des Vermögens desselben gesetzt sind, behalten im Falle seiner Rückkehr die im französischen Rechte ihnen zugestandene Quote der Einkünfte bis zum 1. October d. J.

Von diesem Tage an wird ihr rechtliches Verhältniß nach der Verordnung vom 31. October 1740. beurtheilt.

§. 5. Die Volljährigkeit tritt mit dem 1. October d. J. im ganzen Umfang des Herzogthums, unter Abschaffung der bisherigen statutarischen Verschiedenheiten, mit dem vollendeten 24sten Jahre ein. Indessen behält die sowohl nach Statuten, als nach dem französischen Gesetz bereits erlangte Volljährigkeit ihre Wirkung.

§. 6. Unter Ehegatten, die sich während

rend der Herrschaft des französischen Rechts  
verheirathet haben, wird

I) das persönliche Verhältniß, mit allen sich  
darauf beziehenden Rechten und Pflichten,  
so wie die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtig-  
keit der Ehe, Scheidung oder Trennung  
von Tisch und Bette, selbst in anhängi-  
gen noch nicht rechtskräftig entschiedenen  
Rechtssachen, lediglich nach den wieder  
hergestellten Rechten beurtheilet, ohne  
Rücksicht auf etwaige denselben zuwider  
laufende vertragsmäßige Bestimmungen.

II) In Hinsicht des Vermögens geben

1. die auf rechtsbeständige Weise errichte-  
ten Ehestiftungen, so wie die zu deren  
Erklärung und Ergänzung im französi-  
schen Recht gegebenen Vorschriften die  
Norm. Es bleibt aber den Ehegatten  
unbenommen, solche, soweit es die wie-  
der hergestellten Rechte erlauben, ab-  
zuändern; doch können solche Abände-  
rungen künftig gegen dritte Personen,  
welche ein rechtsbegründetes Interesse  
dabei haben, nur dann angeführt wer-  
den, wenn sie in den öffentlichen An-  
zeigen bekannt gemacht und in die Hy-  
pothekenbücher eingetragen sind.

2. Sind keine vertragsmäßige Bestim-  
mungen gemacht, so steht den Ehegats

N

ten ebenfalls frey, solche, soweit die wieder hergestellten Rechte erlauben, noch jetzt zu errichten, und nach der eben gegebenen Vorschrift bekannt zu machen. Ist solches aber bis zum 1. October d. J. nicht geschehen, so treten sie mit diesem Termin stillschweigend unter das Güterverhältniß, welches die wieder hergestellten Gesetze an den Stand oder Wohnort knüpfen, worin sie sich zu der Zeit befinden.

In jedem Falle bleiben den Gläubigern alle Rechte aus dem Verhältnisse, welches zur Zeit der Entstehung ihrer Forderungen unter den Eheleuten bestand, vorbehalten. Die Ehegatten, welche Güter, die bisher gemeinschaftlich waren, theilen wollen, müssen sich daher mit den Gemeinschaftsgläubigern auseinandersetzen, und sowohl auf den Fall, da dies nicht thunlich ist, als zur Verhütung künftiger Streitigkeiten bei Erbfällen, den Bestand des aus der gemeinschaftlichen Masse gesonderten Vermögens gerichtlich constatiren, widrigenfalls bei einem darüber entstehenden Prozesse in Ansehung alles zur Zeit der Klage, oder (bei Erbfällen) des Todes, vorhandenen Mobilien- und

Capital = Vermögens vermuthet werden soll, daß es zu der Gütergemeinschaft des französischen Rechts gehört habe.

§. 7. Eine im französischen Recht begründete, im wieder hergestellten aber nicht anerkannte Alimentations = Pflicht soll ihre Wirksamkeit gleichwohl nach den Bestimmungen des ersteren ferner auch nach dem 1. October d. J. behalten, wenn die Leistung schon vorher begonnen hat, oder nur durch unbegründete Weigerung des Verpflichteten verzögert ist.

Dem Vater eines während des Bestandes des französischen Rechts außer der Ehe gebornen Kindes kann gerichtlich nachgeforscht werden, um ihn zu dessen Alimentation von Zeit der Klage anzuhalten. Die Mutter erhält aber für ihre Person gegen denselben auch in diesem Falle keine Ansprüche, wozu sie das französische Gesetz nicht berechtigt.

Die Verbindlichkeit zur Dotation oder Ausstattung, wird, in dem Falle, da ein vor dem 1. October d. J. gebornes Kind sich nach demselben verheirathet, in Gemäßheit der wieder hergestellten Gesetze, in Ansehung der unter der Herrschaft des französischen Rechts verheiratheten Töchter aber nach dem letzteren beurtheilt.

§. 8. Die Erbfolge überhaupt soll, so weit sie nicht bereits in Ansehung besonderer Güter schon durch die Verordnung vom 10. März d. J. wieder hergestellt ist, wenn der Erb-Anfall sich vor dem 1. October d. J. ereignet, in jedem Falle nach französischen Gesetzen beurtheilt werden. Tritt der Erb-Anfall nach diesem Zeitpunkt ein, so richtet sich die gesetzliche Erbfolge, auch die Bestimmung wegen Collation der unter französischem Recht gemachten Schenkungen, lediglich nach den Vorschriften des wieder hergestellten Rechts.

§. 9. Letztwillige Verordnungen, welche, unter der Herrschaft des französischen Rechts, nach der darin vorgeschriebenen Form errichtet sind, können, wenn auch der Erblasser nach dem 1. October d. J. verstorbt, aus dem Grunde des Mangels äußerer oder innerer Solennien, (z. B. der Erb-Einsetzung,) welche das wieder hergestellte Recht vorschreibt, nicht angefochten werden; jedoch müssen die sogenannten eigenhändigen Testamente (t. olographa), welche nicht bereits nach Vorschrift des französischen Rechts ein gewisses datum erhalten haben, bei Strafe der Nichtigkeit vor jenem Termin dem Präsidenten des Tribunals oder dessen Stellvertreter in einem Couvert vorgelegt

werden, welches derselbe mit dem Gerichtssiegel verschließt und mit seinem datirten visum versieht. Dahingegen werden letztwillige Verordnungen, welche wegen eines Mangels der Förmlichkeiten des zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen französischen Rechts ungültig seyn würden, aufrecht erhalten, wenn nur die äußeren Förmlichkeiten des wieder hergestellten Rechts, unter welchem der Testator stirbt, dabei angetroffen werden.

In Hinsicht des Inhalts müssen zwar zu Erklärung der Absicht des Testators die Regeln des französischen Rechts, unter dessen Herrschaft es errichtet worden, beachtet werden; es sind aber die Verfügungen selbst nur in dem Maaße gültig, als sie das wieder hergestellte Recht zuläßt.

Diejenigen, welche solche errichtet haben, werden daher wohl thun, ihre Verfügungen mit Zuziehung rechtskundiger Personen an dem Maaßstabe dieses Rechts zu prüfen, und, dem Befinden nach, demselben gemäß abzuändern, wobei denn aber auch alle Formalien des letzteren zu beachten sind.

§. 10. Die Rechtsbeständigkeit aller anderen unter der Herrschaft des französischen Rechts eingegangenen Rechtsgeschäfte, worüber in den vorstehenden §. §. nicht be-

sonders verfügt ist, wird fortdauernd nach den Vorschriften des französischen Rechts beurtheilt, und es kann sich Niemand auf die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts berufen, um eine Annullation oder Rescission solcher Rechtsgeschäfte, ganz oder zum Theil, oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen zu bewirken.

§. 11. Sollte jedoch ein solches Rechtsgeschäft bloß wegen des Mangels einer Formlichkeit, die das französische Recht vorschreibt, das wieder hergestellte aber nicht kennt, angefochten werden, so ist es nichts desto weniger nach den Regeln des guten Glaubens aufrecht zu erhalten; es sey denn, daß es schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt worden.

Auch wenn eine Klage bloß wegen Verletzung der processualischen Form abgewiesen ist, ohne daß die Sache selbst verhandelt und entschieden worden, so ist sie nur als angebrachtermaßen abgewiesen anzusehen, und kann von neuem angestellt werden.

Wegen der versäumten Formalitäten des französischen Rechts in Ansehung der Hypotheken bleibt die Bestimmung einer besondern Hypotheken-Ordnung vorbehalten.

§. 12. In Ansehung der Art und Weise

der Erfüllung und der Folgen der Nicht-Erfüllung einer unter der Herrschaft des französischen Rechts übernommenen, und nach dessen Abschaffung fortdauernden Verbindlichkeit, sind die vertragsmäßigen Bestimmungen und in deren Ermangelung die subsidiarischen Verfügungen des französischen Rechts, so weit vermuthet werden kann, daß die Partheien dieselben stillschweigend angenommen haben, zu befolgen. Diese Vermuthung tritt namentlich bei Allem ein, was die Leistung des Gegenstandes der Verbindlichkeit, nach Quantität, Qualität, Ort und Zeit betrifft, so wie in Ansehung der Wirkung des Verzugs und der Nicht-Erfüllung, insbesondere der nach dem französischen Rechte bei zweiseitigen Verträgen stillschweigend zu verstehenden Bedingung: daß der Contract aufgelöst seyn soll, wenn einer von beiden Theilen seinem Versprechen kein Genüge leistet. Dahingegen soll dasjenige, was das wieder hergestellte Recht über die persönliche Fähigkeit zu Leistung und Annahme einer Zahlung bestimmt, so wie die durch dasselbe gegebene Rechtswohlthat der Competenz, die Grundsätze desselben über Wirkung einer Zahlung im Falle mehrerer Schulden, und die Vorschriften über den Beweis der Zahlung und Deposition der

Schuld, auch bei Erfüllung einer unter dem französischen Recht entstandenen Verbindlichkeit zur Norm dienen.

§. 13. Die Beendigung eines unter französischem Recht entstandenen und unter dem wieder hergestellten fortdauernden Rechtsverhältnisses geschieht, wenn keine gültige vertragmäßige Bestimmungen darüber gemacht sind, noch der Fall der Auflösung wegen Nicht-Erfüllung eintritt, nach dem 1. October d. J. lediglich zufolge der Grundsätze des wieder hergestellten Rechts. Hiernach bricht ein nach dem 1. October d. J. geschlossener Kauf die vorher eingegangene Mieth.

Das gesetzliche und observanzmäßige Rückrecht oder der Retract wegen Nachbarschaft, Blutsverwandschaft oder sonst aus irgend einem Grunde, wird aber überall nicht wieder hergestellt, sondern hiedurch für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme desjenigen, welches mit der besonderen Natur gewisser Güter verbunden und in dem Stadt- und Butjadinger- und Wührder Landrechte begründet ist; in Ansehung dessen Wirkungen auf die unter der Herrschaft des französischen Rechts geschehenen Veräußerungen die Verordnung vom 10. März 1814. die Norm giebt.

§. 14. Insbesondere sollen in Ansehung

der Verjährungen, deren Frist mit dem 1. October d. J. noch nicht abgelaufen ist, die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts in allen Stücken befolgt werden. Wollte sich jedoch jemand auf eine Verjährung berufen, die in letzterem auf eine kürzere Frist, als in dem aufgehobenen bestimmt ist, so darf er die Frist derselben erst vom Termin der wieder hergestellten Gesetze zu berechnen anfangen, die vorher abgelaufene Zeit aber keinesweges in Anschlag bringen.

Dahingegen behält die nach den Vorschriften des französischen Rechts vor dem 1. October d. J. bereits vollendete Verjährung diejenige Wirkung, welche ihr dieses Recht beilegt. Wie denn auch die unter und nach demselben geschehene Erwerbung des Eigenthums ohne Usucapion, auch in den Fällen, wo nach dem wieder hergestellten Recht solche erforderlich, durch Berufung auf letzteres nicht angefochten werden kann.

§. 15. Der Proceßgang und Form richtet sich, selbst in den bereits anhängigen Rechtsfachen, vom 1. October d. J. an, lediglich nach den Vorschriften des wieder hergestellten Rechts. Die wieder hergestellten Gerichte treten aber in keine der am 1. October d. J. anhängigen streitigen Rechtsfachen

von Amtswegen ein; sondern diese müssen von der Parthey, welcher an der Fortsetzung liegt, durch eine schriftliche Eingabe an das competente Gericht gebracht werden, welche unter Anlegung der ergangenen Urtheile eine treue vollständige Darstellung der bisherigen Verhandlungen und einen der Lage der Sache und der wieder hergestellten Proceßform angemessenen Antrag enthalten muß.

§. 16. Auch die provisorisch für vollstreckbar erklärten, so wie die wirklich in Rechtskraft getretenen und in executorischer Form bereits ausgefertigten Urtheile, imgleichen die Notariats-Grossen, sind Behuf ihrer Vollstreckung nach dem 1. October d. J. zuvörderst bei dem competenten Gerichte zu exhibiren, damit dieses dem Beikommenden den Auftrag zur Vollstreckung ertheile.

§. 17. Persönlicher Arrest findet in Civilsachen auch wegen eines unter der Herrschaft des französischen Gesetzes existent gewordenen Falles nicht anders Statt, als wenn und so weit ihn das wieder hergestellte Recht zuläßt.

§. 18. Das Verfahren in Arrestsachen, welche unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, wird, sofern der endliche Zuschlag vor dem 1. October d. J. noch nicht erfolgt ist, mit diesem Termin von selbst sistirt.

Diejenigen Gläubiger, welche ein Recht daraus haben, können aber sofort bei dem competenten Gerichte einen Termin zum Versuch der Abwendung des Concurſes bewirken, und wenn dieser Versuch nicht gelingt, auf Erkennung des Concurſes dringen.

Den Uebergang der im Gange befindlichen Fallit-Sachen und die Rangordnung der unter französischem Rechte entstandenen Forderungen mit den unter dem wieder hergestellten Geſetz existent gewordenen, bestimmt die mit der neuen Hypotheken-Ordnung verbundene Concurſ-Ordnung.

§. 19. Die Zulässigkeit der Beweismittel, insonderheit des Zeugenbeweises, wird vom 1. October d. J. an in allen Processen nach dem wieder hergestellten Rechte beurtheilt, wenn die Prozesse auch aus Handlungen entspringen, die während der Herrschaft des französischen Rechts vorgegangen sind; und selbst in den zur Zeit der Geſetzesveränderung anhängigen, wo ein Beweismittel noch nicht rechtskräftig für unzulässig erklärt, und die Sache noch in der Lage ist, daß nach dem französischen Recht noch neue Beweismittel beigebracht werden könnten.

§. 20. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels wider ein unter französischem Recht gesprochenes Urtheil ist in Gemäßheit der Vor-

schrift dieses Rechts zu beurtheilen, wenn auch die Einlegung erst nach dem 1. October d. J. erfolgt.

§. 21. Vom 1. October d. J. an ist der Lauf aller peremptorischen Fristen, welche die französischen Gesetze oder die unter ihrer Herrschaft gesprochenen Urtheile festgesetzt haben, sistirt, und der Parthey, welcher an Betreibung der Sache gelegen, überlassen, dieselbe bei dem competenten Gerichte einzuleiten, und die Bestimmung einer neuen Frist zu veranlassen, welche nach Maaßgabe der wieder hergestellten Proceß-Ordnung unter einem angemessenen praejudicio zu ertheilen und von der Insinuation des Decrets an zu rechnen ist.

Zu Einlegung eines Rechtsmittels wider ein vor dem 1. October d. J. gesprochenes Urtheil, welches die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, wird von diesem Tage an eine Frist von 4 Wochen sub poena desertionis verstattet; es bleibet aber dem anderen Theile unbenommen, seinen Gegner zu einer früheren Erklärung vor Gericht zu fordern. Die Einführung und Rechtsfertigung des Rechtsmittels muß in solchem Falle unter gleicher Strafe binnen 70 Tagen, vom 1. October d. J. anzurechnen, geschehen.

§. 22. Ältere Proceße, welche wäh-

rend der französischen Occupation geruhet haben, können, so weit nicht die Verjährung des alten Rechts entgegensteht, in der Lage, worin sie geblieben, aufgenommen und fortgesetzt werden, ohne daß die Vorschrift des französischen Rechts wegen Peremtion der Instanz darauf Anwendung findet.

§. 23. Zu Beurtheilung verbotener Handlungen, sowohl in Ansehung der daraus entspringenden Privat-Rechte, als der Strafe, geben in der Regel die Gesetze die Norm, welche zur Zeit der Handlung gültig waren. Doch soll bei allen, nach dem 1. October d. J. zur Untersuchung kommenden Verbrechen und Vergehen aus älterer Zeit in sofern das neue Strafgesetz angewandt werden, als die darin bestimmten Strafen gelinder sind, wie die in den aufgehobenen Gesetzen enthaltenen. Dieser Grundsatz findet auch bei den früher Verurtheilten in Ansehung der gesetzlichen Folgen Statt, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der Personen, z. B. die Fähigkeit zur Zeugenschaft haben.

Die zur Zeit der Gesetzesveränderung in Untersuchung befangenen Strassachen werden von den competenten Gerichten von Amtswegen aufgenommen und in dem Gang,

welchen der neue Proceß vorschreibt, beendigt.

§. 24. Wo die nach den obigen Grundsätzen noch ferner zur Anwendung kommenden Vorschriften des französischen Rechts unvollständig, dunkel oder zweifelhaft sind, und die Zweifel auf dem Wege der doctrinellen Interpretation nicht gelöst werden können, soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des wieder eingeführt n Rechts übereinstimmend ist, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug gegeben werden.

§. 25. Wenn der Richter zweifelhaft, oder die Mitglieder eines aus mehreren Personen zusammengesetzten Gerichts uneinig sind: ob eine Rechtsfrage nach französischem, oder nach dem wieder hergestellten alten Rechte zu entscheiden sey? so soll darüber bei dem Regierungs-Collegium, ohne die proceßführenden Partheyen zu benennen, angefragt, und von dessen bloß auf jene Frage zu beschränkenden Antwort bei der Entscheidung ausgegangen werden. Das Regierungs-Collegium wird solche Resolutionen, wenn die aufgeloßten Zweifel von Erheblichkeit sind, als Erläuterung dieser Verordnung öffentlich bekannt machen.

§. 26. Die in den vorstehenden §. §.